

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal

Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal

Band: 5 (1943)

Artikel: Aus vergangenen Tagen

Autor: Greber, Alois

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus vergangenen Tagen

ALOIS GREBER, BUCHS

Es ist ein alter, sinnvoller Brauch, bei Neubauten von Kirchen im Grund- oder Eckstein Schilderungen der zeitgenössischen Ereignisse sowie kleinere Kulturzeugen, wie Münzen, Zeitungen usw., einzuschliessen. Damit bekundet das gläubige Volk sein Vertrauen in die Unverletzlichkeit und den zeitenüberdauernden Bestand der Kirchen. Was im Eckstein des Gotteshauses eingeschlossen ist, wird dort ruhen während Jahrhunderten, vielleicht während Jahrtausenden. Und wenn vielleicht einmal alle die andern Dokumente in Archiven und Museen zugrunde gegangen sind, bleiben die im Eckstein der Kirche eingeschlossenen Berichte unversehrt, bis sie eines fernen Tages aus ihrem sichern Aufbewahrungsort hervorgeholt werden und dann Zeugnis ablegen für längst entchwundene Zeiten.

Diese Einlage in den Eckstein der Kirche ist einmalig, daher hat sich im Laufe der Zeit ein anderer Brauch daraus entwickelt. Man hat angefangen, in die Kirchturmkkuppel ebenfalls solche Zeitschilderungen einzuschliessen. Da nun Kirchturm wie Kirchturmkkuppel von Zeit zu Zeit reparaturbedürftig sind, so bleiben diese Dokumente nicht für Jahrhunderte in der Kuppel verborgen. Die Kuppel wird eben bei etwaigen Gelegenheiten von den Menschen geöffnet, und zwar gerade deswegen, weil man „gwundrig“ ist und wissen will, welche Geheimnisse die Kuppel einschliesst. Das ist jeweils ein grosser Moment für die Dorfschaft, wenn behutsam diese Zeugen aus grauer Vorzeit hervorgeholt werden. Ehrfurchtsvoll werden die Schriften gelesen und dann wieder hineingelegt in die Kuppel. Neue, zeitgenössische Berichte werden zu ihnen gelegt, und dann wird die Kuppel wieder verschlossen und aufgesetzt und bleibt für Jahre unerreichbar für Menschenhände. So finden sich da, an schwer zugänglicher Stelle, nach und nach Zeitschilderungen aus ganz verschiedenen Epochen zusammen. Und das Schönste ist dabei, dass da nicht weltgeschichtliche Begebenheiten aufgeschrieben sind,

sondern Ereignisse aus dem Dorfleben, Sachen, die mit dem Ablauf des Weltenrummels wenig zu tun haben, die aber das Leben im Dörfchen anschaulich schildern. So werden diese „Kleinigkeiten“ im Vergleich zum grossen Welttheater, die aber für das Dorfleben „weltbewegend“ waren, erhalten und der Nachwelt übermittelt. Es ist dann jeweils sehr ergötzlich, diese Anekdoten nach Jahrhunderten zu durchgehen.

Im Jahre 1925 wurde bei der Renovation der Mauritzenkapelle in Schötz auch die dortige Kirchturmkkuppel geöffnet. Die Schriften, die zum Vorschein kamen, schrieben der unvergessliche Präsident Konrad Bossardt selig und Anton Graf selig, der unentwegte Heimatforscher, ab. Leider ging dann ein Teil der Abschriften verloren. Der noch vorhandene Rest steht mir zur Verfügung, zudem konnte ich noch Abschriften ausfindig machen, die vor ungefähr 100 Jahren von Gemeindeschreiber Bucher in Schötz erstellt wurden. Bereits im Heft 2 der Wiggertaler Heimatkunde habe ich unter dem Titel „Die Franzosen kommen“ einen interessanten Bericht aus der Franzosenzeit veröffentlicht. Im diesjährigen Heft möchte ich wieder einen Teil der Oeffentlichkeit bekanntgeben, um dann im nächsten Heft, wenn möglich, den Rest noch zu publizieren. Diesmal lasse ich nun den Bericht in der Originalsprache erscheinen. Zum bessern Verständnis werde ich einige Anmerkungen beifügen.

I.

„Des 1720 Jars ist diser Chnöpf¹⁾ uff gesetzt worden ohne einiges gerüst von einem 13 jährigen Jungen gesellen. In disem Jar und zu diser Zeit wahre Pfarrherr zu Ettiswil Herr Franz Michael Fluder, war Sextar des Kapitels Willisau und Dr. der heiligen Schrift. Kirchmeier zu Schötz war Paul Lütolf²⁾, war auch Sächser³⁾ und Richter⁴⁾ daselbst. Sein Hofstatt war die

¹⁾ Chnöpf bedeutet hier Kirchturmkkuppel.

²⁾ Lütolf war Kirchmeier für den zur Pfarrei Ettiswil gehörenden obern Gemeindeteil von Schötz.

³⁾ In der Grafschaft Willisau wurde durch die Sässer des freien Amtes die Vogtsteuer eingezogen und dann dem Vogte abgeliefert (Siehe Seg. Rg. Bd. II., 313). An der Amtsversammlung, die die Bauern der Grafschaft Willisau am 22. Februar 1653 in Schötz abhielten, verlangten sie im Punkte 4 ihrer an die Regierung in Luzern gerichteten Beschwerdeschrift: Die Sässer sollen in den Gerichten den Untertanen vorstehen (Siehe Seg. Rg. Bd. III., 306).

⁴⁾ Die früheren Herbst- und Maigerichte waren abgegangen und an ihre Stelle traten die Dorf- oder Twingsgerichte. Diese fanden nicht mehr im Freien statt, sondern in geschlossenem Raume, ebenso waren nicht mehr alle Twings-

Mühle. Meister Caspar Bühler ware Kilchmeier gen Altishofen 5) wonnte auf der Schmitten 6), ware ein kluger durch Tribner Mahn. Zu diser Zeit galt in Frankreich ein Dublon 90 franken, ein Taler galt 9 franken 7).

Zu diser Zeit galt ein Malter 8) Korn 7, 8, 9 Gulden und ein Mass 9) Wein 7, 8, 9 und 10 Schilling ... insgemein. Carli Frey, Sigrist zu Ettiswil, Schulmeister und Orgelist hat einen Vogel gehabt, welcher Vogel ihm durch den Ulrich Leuenberger von Melchnau hat wollen eine dreijährige wohlgestaltete Stute da-

genossen zur Teilnahme an der Gerichtssitzung verpflichtet, jeder aber durfte dabei sein. Diese Gerichte hatten neben der Fertigung von liegenden Gütern und Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auch in kleineren Zivilstreitsachen zu entscheiden, deren Wert sich nicht über 5 Gl. belief. Grössere Sachen und solche, die das ewige Recht oder die Ehre betrafen, kamen vor das Landvogteigericht. Zu jedem Gerichte, also auch zu den Twingsgerichten, gehörte ein Richter, die Urteilsfinder, der Weibel und der Schreiber. In Schötz gab es Richter des Zwingherrn und Richter der Gemeinde, d. h. für zwei Jahre wählte der Zwingherr (der Landvogt als Stellvertreter der gnädigen Herren und Oberen in Luzern) den Richter und für die zwei nächsten Jahre die Gemeinde. Vergleiche darüber die nachfolgenden Angaben aus dem Twingsrecht von Schötz vom 30. Herbstmonat 1645. Im Artikel 30 heisst es: „Den Richter aber gibt 2 Jahr ein Zwingherr und dann 2 darauf folgende Jahre die Gemeinde auch einen dar, stehend als dan us, und sollend mit der Hand gemehret werden. Zu wissen: Wann ein Zwingherr einen Richter dar gibt, wird solcher nicht gemehret, wann aber die Gemeinde einen Richter dargibt, wird solcher mit der Hand gemehret.“ In Artikel 34 heisst es: „Wenn einer mehr Holz umhiebe, dar ihm von dem Richter und Vierer gezeigt und erlaubt wurde, derselbe für jeden Fehler einen Taler Busse bezahlen soll“.

5) Kaspar Bühler war Kirchmeier für den zur Pfarrei Altishofen gehörenden untern Gemeindeteil von Schötz.

6) Gemeint ist die untere Schmiede in Schötz.

7) Siehe Anmerkung 14.

8) Alte Getreidemasse waren: Malter, Mütt, Viertel, Becher und Immi. Ihr Verhältnis zueinander war: 4 Viertel gaben eine Mütt und 4 Mütt gaben eine Malter. Ein Viertel gab zwei Halbviertel oder 4 Vierlinge oder 5 Immi oder 8 Becher. Im Kanton Luzern waren nicht alle diese Masse gleich gross, man unterschied das Luzerner Mass, das Willisauer Mass (früher Zofinger Mass genannt) und das Surser und Münsterer Mass. Ein Luzerner Viertel war ungefähr 34,65 Liter gross. Das Verhältnis des Luzerner Viertels zum Willisauer Viertel war 1 zu 0,775, demnach fasste ein Willisauer Viertel ungefähr 44,7 Liter. Ueber den Gebrauch der Getreidemasse bestimmte das Twingsrecht von Schötz: „Item das Kornmass, Viertel, halb Viertel, Immi und Becher soll im Zwing gebraucht werden, wie das Mass zu Willisau“.

9) Ueber die Weinmasse ist kurz folgendes zu sagen: Die Grundlage bildete hier die Mass. 25 Mass gaben ein Viertel. 100 Mass gaben einen Saum. Ein Ohm war der dritte Teil des Saums. Nach unten teilte sich die Mass in Halbmass und Schoppen. Die alte Luzerner Mass fasste 1,6875 Liter. Das Schötzer Twingsrecht bestimmte: „Die Wein-Mäss aber sollen sein das Mass, wie unsere G. H. in ihrer Stadt Luzern brauchen“.

für geben. Ob einer Ambslen hat er, Carli Frey gelöst 2 Malter Haber und 2 Malter Korn Luzerner Währung ¹⁰⁾.

Anno 1719 Jars hat es vom Frühlinge bis in den Wintermonat drei einzige Male geregnet und das nit Vyl, wovon auch zur selben Zeit eine grosse Not war wegen dem Heu, Anno 1720 regierte die Pest in Frankreich, dass zu Marseille in 2 Monatsfrist 20 Dutzend Seelen gestorben sind. In derselbigen Gegend war auch der Pass gegen dem Schweizerland vermacht ¹¹⁾.

Geschrieben von mihr Carli Frey, Sigrist, Schuolmeister und Orgelist in Ettiswil, „manu propria“.

II.

Auf der Rückseite des obigen Berichtes stehen von anderer Hand — aber schrecklich — noch folgende Zeilen geschrieben:

„In diser Zeit hat Hans Jöri Gübfer ruff dem rein ¹²⁾ Ein sod gebauwen, darnach hat Eär yn wollen usbutzen, Ist aber dar yn von Sinnen kommen, dar bi war Ein zimer man Jost müller, där wollte ym zuo hilf kommen, sind aber beid dod in dem sod geblieben und das ohne Wasser und Fall ¹³⁾.“

In diser Zeit war Under der Bursame und allenthalben Eine grosse Gäld noth, der Orli Anss ¹⁴⁾ yn Frankreich Alss Regänt

¹⁰⁾ Siehe Anmerkung 8.

¹¹⁾ Der Pest wegen war wohl der Grenzverkehr zwischen Südfrankreich und der Schweiz gesperrt.

¹²⁾ Hübeli oder Maienrain?

¹³⁾ Beide sind in den, im Sod sich bildenden Gasen erstickt.

¹⁴⁾ Ludwig der XIV. hatte durch sein verschwenderisches Leben und durch seine endlosen Kriege Frankreich in eine gewaltige Schuldenlast gestürzt. Als er am 1. September 1715 starb, war sein Nachfolger (sein Urenkel) Ludwig XV. erst fünf Jahre alt. Daher übernahm der Neffe Ludwigs des XIV., Philipp II. von Orléans bis 1723 als Regent von Frankreich die Leitung des Staates. Anstatt die Finanzen des Staates zu bessern, stürzte der liederliche Orléans ihn in immer grössere Schulden. Ohne Rücksichten auf die Tausende, die er damit ins Verderben stürzte, suchte er fortwährend auf ungerechte Weise neue Finanzen zusammen zu raffen. Unter dem Einfluss des Schotten Law gründete er die Staatsbank. Diese finanzierte die sogenannte Mississippi-Gesellschaft zur Erschliessung der Mississippigegend in Amerika. Die Aktien dieser Gesellschaft wurden künstlich bis auf das zwanzigfache des Nominalwertes hinaufgetrieben. Die Gesellschaft fallierte bald, und Law verschmolz die Staatsbank und die Mississippi-Gesellschaft zu einem Unternehmen. Dieses suchte er zu retten durch die Herausgabe

hat babir für Gäld lassen schlagen Und das für fill 1000 mülionen.

In diser Zit haben alle 13 Ort das ganze Land lassen reinigen von bättleren und allem lumben gesünd. Von andern Sachen meld ich was vor und eh geschehen, nach dem wird es heissen, wo sind jetzt die wo dazumol gewessen, schon längst sind sie all verjäsem. Gewisslich wirz uns... ach wie werd wir vor Gott bestohn. Rächti Lieb und Einigkeit dem höchste Gott im Härze fründ...

Gott mit uns in alle Ewigkeit."

Unterschrift ist bei diesem Bericht keine vorhanden, es bleibt also unbestimmt, von wem er stammt.

III.

Am 4. Juli 1767 wurde der folgende Bericht in die Kuppel gelegt: „Ehr und vorgeacht, ehrende Kirchmeyer, Richter und Geschworne 15) die ihr durch die Gnade Gottes einer ehrsamten Gemein vorstehet, ich wünsche euch sammt euer Gemein alle

von Banknoten. Tag und Nacht mussten die Papiermühlen Frankreichs arbeiten, um genügend Papier herzustellen für die Banknoten, sie vermochten seinen Anforderungen kaum nadzukommen. Diese Banknotenschwemme erregte aber bald Misstrauen, und es setzte ein allgemeiner Kurssturz ein. Bald galten die Noten nur noch die Hälfte des Nominalwertes, bald noch 20 % und dann noch 10 %. und am 10. Oktober 1721 wurden alle Banknoten im Werte von 3071 Millionen Livres plötzlich für ungültig erklärt. Damit hatte man das wutentbrannte Volk der Revolution wieder einen Schritt näher gebracht. Wie weit die Wellen dieser Ereignisse in Frankreich ihre Wirkung hatten, zeigt die Niederschrift in der Kuppel, die wir oben gelesen.

15) Die Geschworenen wurden von der ganzen Amtsgemeinde an den von zwei zu zwei Jahren stattfindenden Schwörtagen gewählt. Sie richteten mit dem Landvogt oder dessen Stellvertreter über Angelegenheiten, die den Wert von 99 Gl. nicht überstiegen. Besondere Steuergeschworene verteilten die obrigkeitlichen Steuern auf die Twingsgenossen. Als Geschworene werden aber mithin auch nur die Vierer und andern Twingsvorsteher genannt, da diese jeweils beim Amtsantritt eines neuen Landvogts diesem den Treueid schwören mussten. Die Geschworenen bekamen zuweilen auch besondere Aufgaben. So schreibt eine Armenordnung von 1590 vor, dass in jedem Kirchgang der Pfarrer mit zwei Geschworenen ein Verzeichnis der Armen und Almosenbegehrenden erstellen muss. Sodann hatten die Geschworenen den Vermöglichen in der Gemeinde zu gebieten, für die Feldarbeiten nicht auswärtige Arbeiter einzustellen, sondern ortansässige Arme. Auch im Twingsrecht von Schötz werden Aufgaben der Geschworenen erwähnt: Artikel 18: „Item soll auch keiner dem andern sein Vieh oder Ross, so es einem auf das Seine gegangen wäre, yntun, sondes selbst mit einer Ruten wieder hinaustreiben, und ihm lassen bieten, dass er das Seine auf dem Seinen habe,

Wohlfahrt, den lieben Frieden, Glück und Segen damit ihr euren Stand nach dem Willen Gottes verträten möget, wodurch die Ehr Gottes vermehrt, der Gemein Nutzen befördert, alls Heil, Glück und Sägen Gottes der liebe Frieden in einer Gemein erhalten und je mehr und mehr eingepflanzet. Ich bitt Euch allerliebste Fründ, nur nit für unguet zu halten, wan ich schon ihnen was Dänkwürdiges vorschreibe, denn die Liebe zur Nachkommenschaft hat mich dazuo bewogen.

Anno 1767 haben wir diesen Durm neuerdings müssen bedachen lassen. In welcher Zeit die Kirchenverwalter waren: Erstlich war zuo Ettwil der wohlehrwürdige in Got, Geistliche Herr Johannes Niklaus Moser, Säxtar. Und Herr Pfarrherr zu Altishofen war... Antoni Hunkeler, auch Herr Säxtari, beid des lobwürdigen Capitels zu Willisau. Herr Hälfer zu Altishofen war... Jakob Inwiler, Sextari gesagten Capitels Willisau, wie auch Kapitelssecretarius. Josef Mahler Herr Caplan zuo Ettiswil war... Antony Buholzer Pfarrherr-Statthalter und Vikarium zu Ettiswil wie auch... Josef Schlegel, Herr Schuhherr zuo Altishofen und alle des Capitels zuo Willisau, welche alle die Seelsorg mit einem unermüdlichen Eifer versächen, dass ich für mich sälbst nächst Gott nit genuog darf dar für kann danken. Gerichtsleut sind folgete zuo Schötz: Erstlich der ehrende Mauriz Greber, des Zwingherren Richter 16) und der ehrende Martin Muri Gemeind Richter 16) und Kilchmeyer und der ander Vierer 17) der ehrende Johann Sommerhalder und der ehrende Johann Bossart und der ehrende Johannes Buoher, Müller bei

doch so einem Schaden beschehen wäre, und derselbe nicht entbehren wollte, soll soldies durch zwei Geschworene beschauet, und nach Billigkeit abgetragen werden...". Artikel 22: „Ein jeder welcher im Zwing Güter kauft und darein ziehen will, soll für den Einzug dem Zwingherrn 15 Gulden bezahlen und der Gemeind auch so viel, sammt einem Feuereimer, und den Geschworenen einen gebührlichen Abendtrunk, sie lassen dann ihm gutwillig etwas nach.“ Artikel 44: „Item wann die Geschworenen die Ehehäg und Einungen besichtigen, gehört ihnen ein Mahl oder Abendtrunk mit Bescheidenheit, sie finden viel oder wenig, doch soll dem Zwingherrn allzeit etwas Gebührliches vorus geschöpfpt werden.“ Siehe auch Anmerkung 17.

¹⁶⁾ Siehe Anmerkung 4.

¹⁷⁾ Die Vierer standen als Vorsteher an der Spitze der Gemeinde, sie bildeten also gleichsam den Gemeinderat. In der Regel wurden sie von der Gemeinde selbst gewählt, sie mussten aber dem Landvogt zuhanden der gnädigen Obern geloben, ihren und der Gemeinde Nutzen zu fördern und von ihnen Schaden abzuwenden. Sie hatten über die Vollziehung der Twingsordnungen zu wachen. Der Name „Vierer“ stammt daher, weil eben vier Männer in dieser Gemeindebehörde sassent. Sie hatten aber nicht nur über die Durchführung der Gemeindebeschlüsse zu wachen, auch Streitigkeiten oder „Stösse, über Marchen, Wasserredite, Weg und Steg konnten durch sie nach vorgenommenem Augen-

der Rohmühle und ich Underschreiber bin aus Mangelhaft den lüten Ehrster Vierer sasshaft auf dem Unterwällenbärg, welche alle näbst dem Weibel¹⁸⁾ Caspar Meyer schon näbst meiner Wenigkeit Gott sey Dank schon 12 Jor der guote Frieden mit einanderen auch mit einer Gemein bis dahin gehabt und solang es dem lieben Gott gefellig ist noch haben werden. Seckelmeister¹⁹⁾ war Caspar Graff.

Anbey würden ihr noch sähen etwas, das Dänkwürdiges bei meiner Zit mit tür und wohlfeile Zeiten. Anno 1712 war eine Empörung zwischen den Ständen Luzern und Bern²⁰⁾. In selber Zit war es so tür, dass das Malter Korn 30 Gulden galt. Von selber Zeit an hat es anfangen wohlfeiler würden. Anno 1720 hat man das Pfund Brot um 1½ Schilling agekauft, das Pfund Anken um 4 Schilling, das malter Korn um 5 Gulden. Der Sächser Johannes Bucher in der Aa hatte zu sälber Zyt zuo Schöfftlen 300 Malter Korn gekauft, ein Malter um 4 Gulden und 20 Schilling. Er hat mängs mall gesagt, er habe syn Läntag kein grösster Kummer gehabt, Er sey hin und hergeloffen und

schein schiedsgerichtlich entschieden werden. Im Zwingsrecht von Schötz werden als Aufgaben der Vierer genannt: Artikel 5: „Item die Vierer sollen Wein und Brod schätzen, wie es in den andern Zwingen auch gebrückig ist, und wenn ein Wirt ein Fass mit Wein ansticht und einlegt, so soll ers den Vierern und Schätzern kund tun, und den Wein schätzen und anbeilen lassen. Davon gehört ihnen von einem Fass Weins ein ‚Mäss wyn‘ und Brod.“ Artikel 17: „Es sollen auch die Weibel und Vierer alle Jahr von Haus zu Haus gehen um St. Gallen oder St. Martinitag und schauen, wie die Oeffen und das Feuer versorget, damit Schaden vermieden bleibe.“ Artikel 33: „Item was für Pfänder vor die Vierer gebracht werden, die soll man behalten 8 Tag und wann die 8 Tag verflossen, sollen solche ausgerufen werden durch den Weibel, wie auch dem Weibel soll geben und bezahlt werden für sein Lohn ein Mass des besten Weins, den Geschworenen aber, so die Pfand schätzen 20 Schilling.“ Siehe auch Anmerkung 4.

¹⁸⁾ Der Weibel war der eigentliche Vollziehungsbeamte der Twingsbehörden und des Landvogtes. In der Regel wurde der Weibel von den Twingsgenossen gewählt. Der Weibel hatte zur Gerichtssitzung aufzubieten. Nahm der Richter an der Sitzung nicht teil, so amtete der Weibel als dessen Stellvertreter, er besorgte auch die Vollziehung der Gerichtsbeschlüsse. Der Weibel musste auch im Auftrage des Twingherrn die Steuern einziehen. Ihm oblag vor allem auch die Betreuung des Pfand- und Schuldbefreiungswesens. Im Zwingsrecht von Schötz wird folgendes angeführt: Artikel 6: „Welcher vor dem Weibel ein Pfand eingesetzt und soldes verändert, ehe und zuvor der, dem das Pfand eingesetzt worden bezahlt ist, der so die eingesetzten Pfänder verändert, soll nach Gestaltsame der Sache gestraft werden.“ Artikel 30: „Item so man den Zwing besetzt, so gibt der Weibel sein Amt auf, und an dessen Statt gibt die Gemeind allein einen dar. Der Weibel wird mit der Hand gemehret.“ Artikel 31: „Item dem Weibel gehört von einem Heimischen Ein und von einem Fremden zwei Schilling Brot- und Pfänderlohn.“ Siehe auch Anmerkung 17.

¹⁹⁾ Dem Seckelmeister war das bewegliche Gemeindegut anvertraut.

²⁰⁾ Der 2. Villmerger Krieg.

habe Mitgemeiner 21) gesuocht, er habe keinen gefunden. In selber Zyt hat man insgemein ein Paar wohlgelibet Stier au zum Achern tauglich um 20—21 Taler gekauft. Eine so Kuo mittelmässig um 8—9 Kronen. Mein Vater sätig hat in selber ein so trägets Rindli kaufen wollen. Man hets ihm um 7 Gulden geschetzt oder geboten, Elsässerwein der... um 1—3 liber 22) vom guoten oder wann ein Fuormann 8 leere Fässer auf Colmar gebracht, hat man 4 Fass füllen können wann er die 4 andern um den Wein gäben. Ein solcher hat kein Gald von Nöten gehabt. Hüser, Höf und Land hat auch schier nichts golten. Sie können gedenken: Mein Vater sätig hat anno 1711 ein Heimet gekauft um 1600 Gulden. Es hat Sommer und Winter zwei Küo erhalten und noch Z'Mühli zu schneiden und Holz und Wasser gnuog. Selbes ist anno 1724 um 650 Gulden verkauft worden. Es war doch in selber Zeit grosser Hunger unter denen armen Lüten. Es war nichts zuo verdienen.

Man hat ein Viertel 23) Kernen um 1 Gulden kauft, das Mühleguot um 35 Schilling, das Vogelhöü das Viertel um 20 Schilling. Das Vogelhöü ist alles aufgekauft worden, und das Krüsche man Brot daraus gemacht. Man hat Härdbiren noch keine gebaut. Kriesy sind fast alle Jahre graten. Meine Muoter sätig hat uns Kindern mängmall des Tags 3 mall läärs Muos auffgstellit mit nichts als mit Vogelhöü Mäll und ein wenig saltz geziüget. Aber sie hat uns allig Ein hand foll düry Kriesy dry gedan. Es wary in selber Zeit Ein alter Mann bey uns im hus, der hat ordenäri Zuo Mittag ein wenig Krüschenbrey gekochet. Ich war ein Kind von 3—4 Jahren. Ich bin näben ihm gestanden, so oft er sein Krüschenbrey gässen hat. Ich hab so oft geschlückt als Er. Er hat mir, Gott sey Dankh gesagt, bisweilen ein Löffel voll gäben. Alles das, was ich hie schrieb ist bey meiner Treuen wahr. Ich weiss es ja. Dieses war anno 1719 geschehen. Da man 25 zählt hat so hat es angefangen, ales so fatale werden. Das hat duret bis 1740. Hat ein Malter Korn wieder 10 Gulden golten und ein Pfund Anken 6 Schilling. Da hat man schon mehr zuo verdienen gehabt. Da war schon ein Jammer, dass der Anken 6 Schilling gelten hat und ein Pfund Brot 2½ Schilling. In selber Zeit hat man den Win auch anfangen um 4 liber zahlen müssen zuo Colmar. Ungefähr anno 1730 sind die Härdbiren in das Schwyzerland kommen. Man

21) Er suchte Teilhaber, fand aber keine.

22) Livre war eine französische Silbermünze und war bis 1795 Einheit des französischen Münzsystems.

23) Siehe Anmerkung 8.

hat angefangen ein wenig bouen. Der kley Zehnten 24) hat von der Gemeind Schötz, was in Kilchgang Altishofen gehört jährlich 40 Gulden gulten, das ist Wärcb, Räben, Rüebli und Erdbirnen. Wegen der Härdbirnen ist er gestiegen bis auf 115 Gulden. Ist er nachwäret es ist underschidlig mit den Härdbirnen gegangen mit der Türig. Ich weiss, man hat ein Viertel um 20 Schilling kauft, um 10 Schilling, um 7 Schilling, um 5 Schilling. An jetzo anno 1767 sind viele verkauft worden, das Viertel 1 Gulden 5 Schilling. Behüöt uns Gott vor mehrerer Türig. Man hat als gesagt, wenn hier die Elsässerfrucht komme, so werde es wohlfeiler, aber die Frucht hat angefangen kommen, es sind von anno 1764—1767 viel Millionen Säck voll aus dem Elsass auf Luzern geführt worden. Es hat doch allewil aufgeschlagen, dass anno 1767 bei uns ein Malter Korn vom besten 20 Gulden gulten. Der Anken hat in dieser Zit und schon zwei Jahr vorher jedes Pfund 12—13 Schilling gulten, der Käs 12 Schilling. Ich hab selbst viel um 12 Schilling ausgewirtet. Mit dem Wein ist es äbenso wunderlich. Anno 1759 hat man bessern Wein kauft im Elsass, der omen 25) um 4 liber als man an jetzo anno 1767 um 10 liber kauft. Höü galt das Klafter 26) vor etlichen Jahren 6—7 Gulden und jetzt gilt es wenns nur Lischen ist das Klafter 14—15 Gulden. Den Haber hat man vor diesem um 7 Gulden gekauft, an jetzo gilt er 16—17 Gulden. Anno 1766 kaufte man Oberländer-Ristwein (?) franko um 3 Schilling die Mass. Anno 1766 ist der neue gute Wein zu Arwangen und überall ein kleines Mäss um 18 Schilling ausgewirtet worden.

Anno 1767 27) ist die Hochstrasse auf Luzern von Zofingen gemacht worden. Es wurde anno 1759 Anstalt gemacht und ist eine hungrige Zeit gewesen. Da hat man gejammert und geweint. Es sey unmöglich selbes auszuhalten, aber der guote

24) Der Zehnten ist eine Abgabe an die Kirche, die bis in die ältesten Zeiten der christlichen Kultur hinauf reicht. Jeder, der Grund und Boden bebaute, war zehnpflichtig, das heisst, er musste von den eingheimsten Früchten den zehnten Teil dem Gotteshaus abliefern, dem er angehörte. Man unterschied hauptsächlich den Grossen Zehnten und den Kleinen Zehnten. Der Grosszehnt umfasste alle Arten des Getreides, der Kleine Zehnt die Gartengewädse, Obst, Rüben, Flachs, Hanf, Nüsse, Kastanien, Bohnen, Erbsen, Hirse, Zwiebeln usw. Später kamen zum Kleinen Zehnten auch noch die Kartoffeln hinzu. Daneben unterschied man noch Heuzehnten, Emdzehnten, Weinzehnten u. a. m.

25) Siehe Anmerkung 9.

26) Ein Klafter Heu ist 1,8 m lang und 1,8 m breit und 1,8 m hoch, also 5,832 Kubikmeter gross.

27) Diese Jahrzahl wird in den beiden Abschriften verschieden angegeben, Bucher nennt das Jahr 1767 und Graf das Jahr 1760.

Gott, der alles vorsieht hat in diesem Fall uns angesehen. Er hat in selbem Jahr uns Frucht, Wein und Obst wachsen lassen, dass lang zuoverher und sither kein besseres Jahr gewesen ist. Es war ein volliger Ueberfluss. Man hat in selbem Herbst 1 Viertel grün Birnen um 3 Schilling gekauft. Wir haben 950 Schritt Strass mit unser Gemein erwitern und aufführen müössen, und bis dato erhalten, und einy steinerne Brugg machen müössen. Mir hend Duftstey darzuo gebrochen hinder Aebers-ecken auf der Balm und hend selbe auf damersellen gefüeret. Mir hend ein langs Stück eines Mannes hoch aufführen müössen. Unsere Strass war unter Dagmersellen oberhalb dem Sternell. Es ist von einer hohen Oberkeit die Zug und auch die Mannschaft geteilt worden. Wir haben zur sälben Zeit 19 Pfärt und 46 Stieren und 496 mittlere Mann gehabt, das wir auf die Strass eingäben, 49 bemittelte, 31 Hausarme und 17 mittellose, das wir auf die Strass eingäben²⁸⁾). Wir haben Abteiligen gemacht, aus Zug und Volch, einer der bemittlet 3 Tag, einer der weniger hat 2 und der noch minder 1 Tag fahren, alsdann wieder vorn anfangen, desglichen auch das Volch, einer 6 Tag, der andere 5, der andere 4, ein ärmerer 3, ein noch Ermerer 2, der Ermst 1 Tag. Dann hat man den gar Armen etwan einwenig Brot geben. Ich hätt noch viel zu schreiben, aber ich muoss das Mehrery mit Stillschweigen übergehen. Noch eins will ich der Nachkommenschaft zeigen an, das ist der Kleider Pracht und Moden."

²⁸⁾ Bei dieser Stelle weichen die beiden Abschriften insofern voneinander ab, als Bucher die Stelle „496 mittlere Mann gehabt, das wir auf die Strass eingäben“ durchstreicht. In der Abschrift von Graf lautet diese Stelle gleich, es ist aber hier nichts durchgestrichen.